

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1840.

## N<sup>o</sup> 66.) Bekanntmachung,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Prämienausgleichens vom  
1sten März 1838 betreffend;

vom 16ten Juli 1840.

Nachdem das Ministerium des Innern auf Grund der gemachten Erfahrungen sich veranlaßt gefunden hat, die Bestimmungen in § 15, 16 und 17 der Bekanntmachung vom 1sten März 1838, die zu Beförderung der Landwirtschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1838 bis mit 1843 ausgesetzten Preisausgaben betreffend, in der nachstehenden bemerkten Weise abzuändern, so wird solches mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung andurch bekannt gemacht.

### Zu § 15.

Der darin angegebene Prämiensatz von acht Groschen für jedes Schock Hopfenstöcke, welches zur arbeitenden Classe gehörige Besitzer kleinerer Grundstücke neu angelegt haben, sobald die Ausführung der Pflanzung nach dem Ermeßsen des landwirthschaftlichen Comite vollständig und zweckentsprechend erfolgt ist, wird auf

einen Thaler — —

und der für den Fall, daß damit die Urbarmachung zeitlich wenig benutzter Räume verbunden gewesen, nach Verhältnis des dabei stattgefundenen Aufwandes zugesicherte Prämiensatz von zwölf bis sechszechn Groschen wird auf

einen Thaler acht Groschen — bis einen Thaler sechszechn Groschen

erhöht, wogegen es im Uebrigen bei den in diesem Paragraphen unter Nummer 1 — 4 erwähnten Bedingungen auch fernerhin zu bewenden hat.

### Zu § 16.

Die Ausführung von Wiesenbewässerungsanlagen ist unter den in diesem Paragraphen bemerkten Voraussetzungen nur dann zu einer Belohnung geeignet, wenn davon bereits vor Angriff des Unternehmens der Amtshauptmannschaft Anzeige geschehen ist. Diese